

Gemeinsamer Flächennutzungsplan 2015

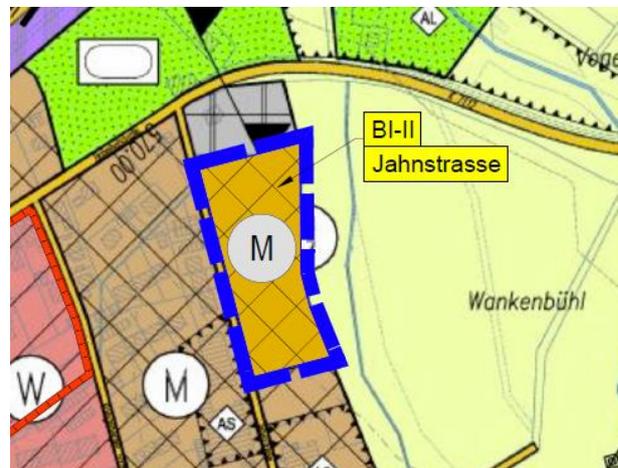
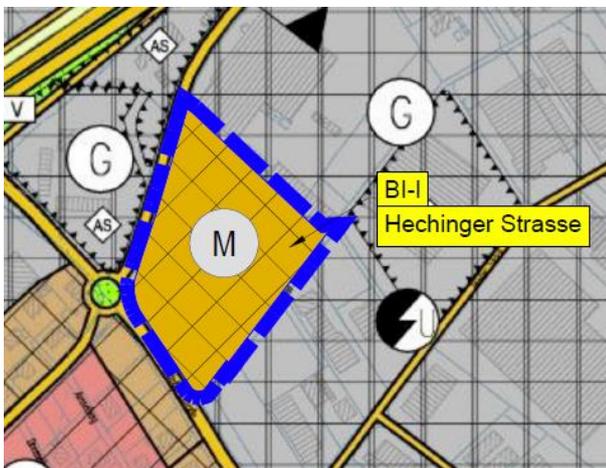
Anpassung des Flächennutzungsplans Bisingen/Grosselfingen

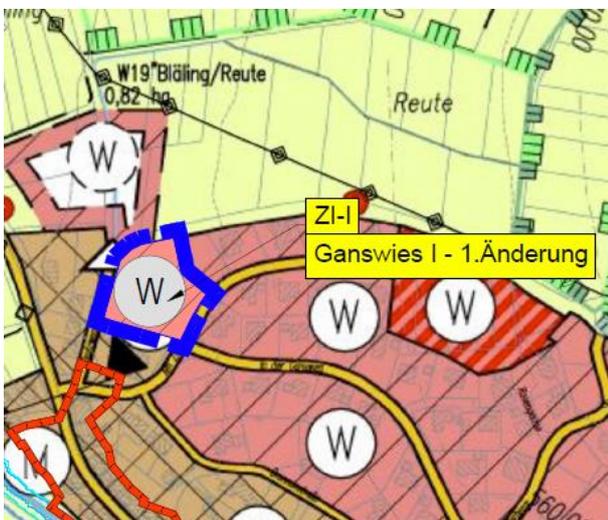
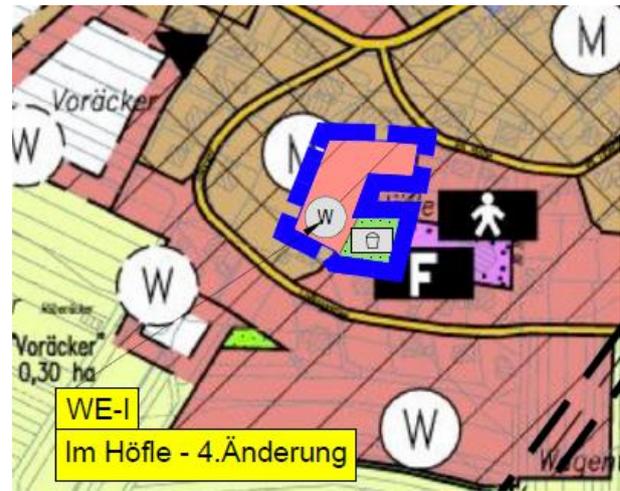
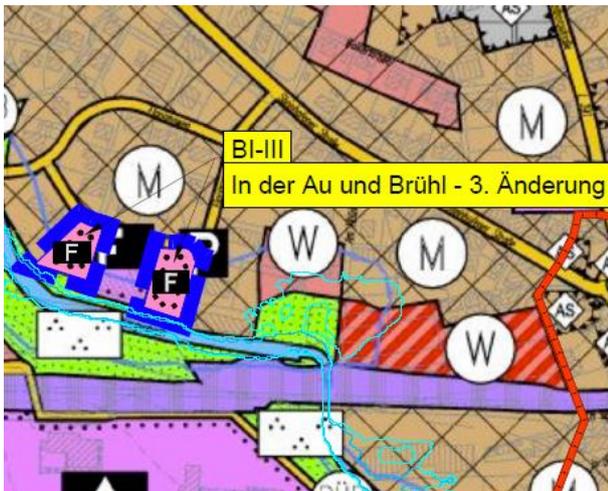
Der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bisingen/Grosselfingen hat am 14.03.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den gültigen Flächennutzungsplan 2015 an den nachfolgend beschriebenen Stellen im Gemeindegebiet Bisingen aufgrund von als Satzung beschlossene Bebauungspläne, zu berichtigen.

Gesamtübersicht der einzelnen Berichtigungen (tabellarisch):

Ifd. Nr.	TVR	Bebauungsplan	Rechtskraft	Verfahren
BI-I	Bisingen	Hechinger Straße	16.09.2022	§ 13a BauGB
BI-II	Bisingen	Jahnstraße	08.10.2021	§ 13a BauGB
BI-III	Bisingen	In der Au und Brühl – 3. Änderung	15.09.2017	§ 13a BauGB
WE-I	Wessingen	Im Höfle – 4. Änderung	09.07.2021	§ 13a BauGB
ZI-I	Zimmern	Ganswies – 1. Änderung	26.02.2016	§ 13a BauGB

Der räumliche Geltungsbereich ist den nachfolgenden Plandarstellungen zu entnehmen.





Der geänderte Flächennutzungsplan mit der nachrichtlichen Übernahme der Berichtigungen im Gemeindegebiet Bisingen wird innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Bisingen und Gemeindeverwaltung Grosselfingen an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten: Gemeinde Bisingen, Fachbereich Bauen, Hinter Stöck 2, 72406 Bisingen bzw. Gemeinde Grosselfingen, Bauamt/Hauptamt, Bruderschaftsstraße 66, 72415 Grosselfingen

Nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist die Flächennutzungsplanänderung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen,

gilt die Flächennutzungsplanänderung gem. § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Berichtigungen BI-I, BI-II, BI-III, WE-I, ZI-I des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Bisingen/Grosselfingen wirksam.

Bisingen, den 28.03.2024

gez.

Roman Waizenegger

Bürgermeister